

Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2001

3839

**Beschluss des Kantonsrates
über den Beitritt des Kantons Zürich
zur Interkantonalen Vereinbarung
zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz,
St. Gallen und Zürich über das Linthwerk**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2001,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich (vom 23. November 2000) über das Linthwerk bei.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

I. Veranlassung

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 unterbreitet die Eidgenössische Linthverwaltung, Lachen, einen Konkordatsvertrag, welchen die Eidgenössische Linthkommission am 23. November 2000 verabschiedete und den beteiligten Kantonen zur Genehmigung vorlegt. Diese «Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk» soll die bestehende Linthgesetzgebung aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ablösen.

Das Linthwerk ist seit seiner Erstellung ein eidgenössisches Unternehmen der vier erwähnten Kantone und des Bundes. Die heute anstehenden Probleme, insbesondere die Finanzierung der umfangreichen Dammverstärkungen, können auf der Basis der geltenden Gesetzgebung nicht mehr gelöst werden, wonach die Kosten grundsätzlich auf die rund 16 000 perimeterpflichtigen Parzellen verlegt werden müssten. Zudem legt das Gesetz von 1867 die maximal zulässigen Perimeterbeiträge zahlenmässig fest, die dem heutigen Geldwert in keiner Weise mehr entsprechen.

Aus den erwähnten Gründen ist eine gesetzliche Neuausrichtung notwendig. So soll die Gelegenheit benützt werden, die neue Struktur der heutigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anzupassen. Das heisst, dass der Bund an der neuen Trägerschaft (Konkordat zwischen den Kantonen) nicht mehr beteiligt sein wird, aber weiterhin seine gesetzlichen Beiträge aus Hochwasserschutzkrediten leistet. Träger des Werkes soll fortan eine interkantonale öffentlichrechtliche Anstalt sein.

II. Grundlagen

1. Die eidgenössische Linthunternehmung

Gestützt auf einen Beschluss der Tagsatzung vom 28. Juli 1804 wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Glarner-Linth in den Walensee umgeleitet und der Abfluss des Walensees in den Zürichsee verbessert. Die Linthebene konnte damit wirksam gegen Hochwasser geschützt und später entsumpft werden. Die betroffenen Kantone waren damals nicht in der Lage, das von Ingenieurhauptmann Lanz von Bern vorgeschlagene und von einer Kommission unter der Leitung von Hans Conrad Escher ausgearbeitete Projekt allein zu realisieren. Als «Denkmal schweizerischer Solidarität» (Karl Guggenbühl, Das Linthwerk, Diss. Zürich, 1905, S. 14) wurde das Vorhaben als eidgenössisches Werk organisiert, finanziert und schliesslich auch ausgeführt. 1811 wurde der Mollis-Kanal (der heutige Escherkanal) in den Walensee geöffnet, 1816 der Maag-Linthkanal. In der Folge wurden verschiedene Aus- und Umbauten vorgenommen, so als besonders grosse 1841–1846 die Verlängerung des Escherkanals, 1886/87 die Grynaukorrektur, zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Vollendungsarbeiten (vgl. BBl 1896 IV 574) und Mitte des 20. Jahrhunderts die Korrektionsmassnahmen am Linthkanal zwischen Bilten und Grynau (vgl. BBl 1956 I 777).

Nach § 5 des Tagsatzungsbeschlusses von 1804 ernannte der Landammann (der Schweiz) einen Wasserbaumeister (v. Tulla), der unter der Leitung einer dreigliedrigen Kommission (Escher, Osterried und Schindler) die Arbeiten zu planen und auszuführen hatte. In den Geschäftsbereich dieser Aufsichtskommission fiel vor allem die technische Leitung des Werks. Die Aufgaben der Kommission wurden von der Tagsatzung 1812 in einer Verordnung über Polizeiaufsicht und Unterhalt der Linthkanäle festgehalten. Die heutige Organisation stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung (SR 721.21). Danach hat die Linthkommission, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt (je eines wird von den vier beteiligten Kantonen gestellt und eines vom Bundesrat gewählt), die Oberaufsicht über das Linthwerk zu besorgen. Sie hat für die Erhaltung und allfällige Vervollständigung des Werks zu sorgen und das Vermögen des Unternehmens zu verwalten, wobei ihr ein Linthingenieur und Angestellte zur Seite stehen. Der Unterhalt des Linthwerks wird durch das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 (SR 721.22) sowie durch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1882 betreffend Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes (SR 721.221) geregelt.

2. Gründe für die Übertragung der Aufgaben auf die Kantone

Linthkommission und Linthingenieur haben die ihnen übertragenen Aufgaben bis heute verantwortungs- und kostenbewusst wahrgenommen. Das teilweise fast 200 Jahre alte Werk wurde so unterhalten, ausgebaut und ergänzt, dass es seinen Zweck, den Hochwasserschutz in der Linthebene sicherzustellen, bis heute zuverlässig und gut erfüllt hat. Es hat vielen Hochwassern, zuletzt denjenigen im Mai 1999, standgehalten. Die zum Teil aus dem 19. Jahrhundert stammenden Bauten und Anlagen haben das Ende ihrer Lebensdauer aber teilweise fast erreicht. Das Werk entspricht zudem in ökologischer Hinsicht den heutigen Vorstellungen nur beschränkt. Damit der Hochwasserschutz in der Linthebene auch für die Zukunft sichergestellt ist, hat die Linthkommission schon 1998 Massnahmen für eine umfassende Erneuerung und Sanierung des Werks eingeleitet (Hochwasserschutzkonzept Linth 2000; vgl. Ziffer II/3). Die Hochwasser im Mai 1999 zeigten, dass der eingeschlagene Weg richtig ist. Die Massnahmen werden allerdings hohe Investitionen auslösen, die nicht wie in den letzten Jahrzehnten aus dem Vermögensertrag und den ordentlichen Einnahmen der Linthunternehmung gedeckt werden können, sondern durch Beiträge der Kantone und des Bundes bestritten werden müssen. Die geltenden Rechtsgrundlagen mit den gesetzlich fixierten geringen Beiträgen der Perimeterpflichtigen würden eine umfassende Erneuerung des

Linthwerkes nicht zulassen (Art. 6 Bundesgesetz betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes vom 6. Dezember 1867).

Nach Art. 2 des Wasserbaugesetzes (WBG, SR 721.100) ist der Hochwasserschutz Sache der Kantone; der Bund ist Aufsichtsbehörde (Art. 11 WBG) und leistet unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen (Art. 6 ff. WBG). Anders als zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind die Kantone an der Linth heute in der Lage, die ihnen übertragenen wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen. Es besteht somit kein Anlass mehr, an der Linth weiterhin von der bundesrechtlich sonst vorgegebenen Zuständigkeitsordnung abzuweichen. Vielmehr ist es aus Gründen der Gleichbehandlung und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angezeigt, auch das Linthwerk in die alleinige Verantwortung der Kantone zu legen und die eidgenössische Linthunternehmung aufzulösen.

Keine Alternative zu einer Übernahme durch die Kantone besteht in der Beibehaltung der bisherigen Trägerschaft. Auf den geltenden Rechtsgrundlagen ist die Linthunternehmung nicht im Stande, die anstehenden Erneuerungen der Anlagen zu finanzieren. Der Bund wird zu Gunsten des Linthwerkes mit und ohne neue Trägerschaft die im Wasserbaugesetz vorgesehenen Beiträge leisten. Für die Restkosten müssen somit letztlich die Kantone aufkommen. Dafür sind mit der Vereinbarung die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

3. Hochwasserschutzkonzept Linth 2000

Das Linthwerk als Massnahme des Wasserbaus hat sich in den vergangenen über 150 Jahren bewährt. Durch dieses Gemeinschaftswerk wurde die Entwicklung der Linthebene als Lebens- und Wirtschaftsraum ermöglicht. Dessen Melioration konnte erst nach der Zähmung der Linth angegangen werden. Auch beim Jahrhunderthochwasser im Mai 1999 schützte das Linthwerk die Menschen und deren Güter in der Linthebene vor grösserem Schaden. Seit Beginn des Wasserbaus an der Linth in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse indessen grundlegend verändert: Im Einzugsgebiet sind mehrere grosse Stauwerke (Löntschwerk mit Klöntalersee; Kraftwerk Sernftal mit Stausee Garichte; Kraftwerk Linth-Limmern mit Stausee Limmernboden sowie Kraftwerke Sarganserland mit Stausee Gigerwald) errichtet worden, von denen eine beträchtliche Retentionswirkung ausgeht. Bodenverdichtung und Bodenversiegelung führen anderseits dazu, dass relativ kurzfristig umfangreiche Hochwasserspitzen in der Linthebene auftreten. In der Linthebene sind sodann Infrastrukturanlagen für die Versorgung der Bevölkerung und andere Bauwerke von sehr grossem Wert entstanden. Zunehmend wichtiger

wird die Linthebene als Naherholungsgebiet. Gewachsen ist in den letzten Jahren das Bedürfnis nach einer naturnaheren Gestaltung der verschiedenen Wasserläufe und der Landschaft.

Das Alter des Linthwerkes und die veränderten Verhältnisse veranlassten die Eidgenössische Linthkommission, den Hochwasserschutz des Linthwerkes zu überprüfen. Das Ergebnis dieses Hochwasserschutzkonzepts Linth 2000 soll in einer Massnahmenplanung bestehen. Es sollen mögliche Schutzvarianten mit den damit verbundenen Folgen in wasserbaulicher, in wirtschaftlicher und in ökologischer Hinsicht aufgezeigt werden. Eine erste Phase, die weitgehend abgeschlossen ist, dient der Grundlagenarbeit und Situationsanalyse. Dem Variantenstudium mit der Planung möglicher Massnahmen dient eine zweite Phase. Derselben werden sich Entscheidungsfindung und Umsetzung anschliessen. Beim jetzigen Verfahrensstand, bei dem die möglichen Massnahmen noch nicht feststehen und politische Entscheidungen noch nicht getroffen sind, lassen sich die Kosten aus einer Erneuerung des Linthwerkes noch nicht beziffern. In die Bearbeitung des Hochwasserschutzkonzepts Linth 2000 sind neben Fachspezialisten und den zuständigen Verwaltungsstellen von Bund und Kantonen namentlich die Gemeinden, der Linthrat (als Sammelbewegung ökologischer Interessen), das Landwirtschaftsforum und weitere Stellen einbezogen.

4. Die Linthebene-Melioration – das Schwesterunternehmen

Bis Ende 1996 bestand in der Linthebene mit der «Linthebene-Melioration» ein zweites eidgenössisches Werk. Dieses ging auf Initiativen in den Dreissigerjahren des 20. Jahrhunderts zurück. Mit der Zustimmung zu einer Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen wurde ein neuer, interkantonaler Träger für das Werk geschaffen. Dieser selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt ist dabei aufgetragen, die Ertragsfähigkeit des Bodens im Bezugsgebiet zu erhalten, die Bewirtschaftung nach der Bodenbeschaffenheit zu fördern sowie die Werkanlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu ergänzen. Die rund 12 000 Grundeigentümer im Bezugsgebiet tragen mit Perimeterbeiträgen zur Finanzierung bei.

Während die Linthunternehmung ein Instrument des Wasserbaus ist, dient die Linthebene-Melioration der Bodenverbesserung. Auch wenn die beiden Werke voneinander unabhängig sind, bestehen zahlreiche Verbindungen. So führt der Linthkanal das Wasser aus dem Raum Glarnerland, Walensee- und Seegebiet über die Linthebene in den Zürichsee. Die Hintergräben (Binnenkanäle) des Linthkanals die-

nen zudem als Hauptvorfluter für die Entwässerungskanäle der Linthebene-Melioration. Sie führen ihrerseits die verschiedenen Bäche aus den angrenzenden Voralpen über die Ebene. Die Anlagen der Linthebene-Melioration wiederum erleichtern zum einen den Zugang zum Linthwerk, sie hindern andererseits aber dessen räumliche Ausdehnung. Dies trifft im Besonderen im Gebiet des Benknerrieds zu. Auswirkungen auf beide Werke ergeben sich aus der Sanierung der jeweils dem Partner gehörenden Anlagen und von Massnahmen einer ökologischen Aufwertung in der Linthebene (Landschaftsentwicklungskonzept und Hochwasserschutzkonzept Linth 2000).

5. Auflösung der Linthunternehmung

Mit der Schaffung einer neuen interkantonalen Trägerschaft für das Linthwerk kann sich der Bund von seinem unmittelbaren Engagement für dieses Unternehmen zurückziehen. Erforderlich ist dafür der Erlass eines Bundesgesetzes, in dem die Auflösung der eidgenössischen Linthunternehmung beschlossen und die entsprechende Gesetzgebung aufgehoben wird (vgl. die Botschaft im Bundesblatt 2001, S. 231 ff.). Mit der Auflösung der Linthunternehmung ist der Übergang von Aktiven und Passiven auf den neuen Träger festzulegen. Dazu gehört insbesondere die Übertragung der Liegenschaften und der anderen dinglichen Rechte mit den entsprechenden Änderungen der Grundbucheinträge. Schliesslich ist auch eine Rechtsgrundlage für die steuer- und gebührenfreie Löschung der Eintragungen betreffend Perimeterbeiträge zu schaffen.

III. Schaffung einer neuen Trägerschaft

1. Das Linthwerk als Anstalt

Der eidgenössischen Linthunternehmung kommt auf Grund des Bundesrechts eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie hat damit eigenes Vermögen und einen Sitz (Verordnung über die Linthkommission vom 16. März 1934, SR 721.225). Da die eidgenössische Linthunternehmung – anders als etwa Wuhrkorporationen oder andere Bodenverbesserungsorganisationen – keine Mitglieder hat, ist sie als Anstalt und nicht körperschaftlich verfasst. Entsprechend kommen den Perimeter- und den für die Hintergräben Wuhrpflichtigen keine Mitbestimmungsrechte zu. Die Rechtsnatur der eidgenössischen Linthunternehmung als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt hat sich grundsätzlich

bewährt. Es liegt daher nahe, für die neue Trägerschaft wiederum die öffentlichrechtliche Anstalt zu wählen. Das Linthwerk ist damit eine verselbstständigte Verwaltungseinheit im interkantonalen Verhältnis, zu der ein Bestand von Personen und Sachen durch ein Konkordat technisch und organisatorisch zusammengefasst wird und die den Hochwasserschutz in der Linthebene besorgen soll.

Mit der Festlegung auf eine Anstalt wird zugleich gegen eine Körperschaft entschieden. Ein Einbezug der vom Werk profitierenden Grundeigentümer in eine öffentlichrechtliche Körperschaft entfällt aus praktischen Gründen, entstünde doch dadurch ein ausserordentlich schwerfälliges Gebilde (vgl. dazu nachstehend Ziffer III/3). Gegen die Aktiengesellschaft als Körperschaft im Privatrecht spricht sodann, dass das Linthwerk eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, die auch nicht in einem weiteren Sinne gewerblichen Charakter aufweist. Es ist ausgeschlossen, dass mit dem Werk ein Ertrag erwirtschaftet werden kann, womit das Interesse von privaten Investoren zwangsläufig ausbleibt. Es ist deshalb sachgerecht und zweckmässig, für die Trägerschaft eine rein öffentlichrechtliche Lösung zu wählen.

2. Eigenständigkeit

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung von mehreren Kantonen und die Bewältigung einer gegenständig und örtlich eingegrenzten Aufgabenstellung legt die Errichtung einer eigenständigen Verwaltungseinheit nahe. Ihr kommt die für eine sachgerechte Problembewältigung nötige Unabhängigkeit und Beweglichkeit zu.

Ungeachtet bestehender Querverbindungen zur Linthebene-Melioration erwiese sich ein Zusammengehen mit diesem Werk als unzweckmässig. Die räumlichen Interessengebiete überschneiden sich nur zum Teil. Die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben (Wasserbau und Bodenverbesserung) sind voneinander verschieden und beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Schliesslich sind an der Linthebene-Melioration nur zwei, am Linthwerk dagegen vier Kantone beteiligt. Die beiden Organisationen werden aber in bestimmten Bereichen wie bisher eng zusammenarbeiten.

3. Verzicht auf einen Perimeter

Die zurzeit erhobenen Perimeterbeiträge von Grundeigentümern im Bezugsgebiet werfen jährlich einen Ertrag von rund Fr. 22 000 ab. Gegen 16 000 Grundeigentümer sind perimeterpflichtig. Ein Ertrag

von rund Fr. 15 000 ergibt sich ausserdem aus den Perimeterbeiträgen der Grundeigentümer in den Hintergraben-Genossamen. Auf die Ausscheidung eines Perimeters, in welchem Grundeigentümer Beiträge zu entrichten haben, ist fortan zu verzichten. Der Aufwand aus einer «Bewirtschaftung» des Perimeters steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu einem möglichen Ertrag. Dies verhielte sich nicht anders, wenn die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer um ein Vielfaches angehoben würden. Bei einer substantiellen Anhebung der Beiträge müsste mit erheblichen Widerständen aus der Bevölkerung gerechnet werden, kommt doch der Hochwasserschutz an der Linth nicht allein den Grundeigentümern im Gebiet zugute. Anders als bei den üblichen Bodenverbesserungsorganisationen können aus praktischen Gründen den betroffenen Grundeigentümern auch keine Mitwirkungsrechte zugestanden werden. Neben verschiedenen Perimetern werden mit dem Abschluss der Vereinbarung die gesetzlich vorgesehenen Hintergraben-Genossamen hinfällig.

4. Besondere Situation des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich hat als einziger keinen Anstoss an die Anlagen des Linthwerkes. Er ist nur indirekt betroffen über das Geschehen in der Linthebene. Seine seinerzeitige Beteiligung ist historisch begründet: keiner der drei direkt betroffenen Kantone war an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert in der Lage, ein solch gewaltiges Werk auszuführen. Eine Bundesverwaltung im heutigen Sinn bestand ebenfalls nicht. Es war der Ratsherr und Universalgelehrte Hans Konrad Escher aus der Stadt Zürich, der mit seinem ergreifenden «Aufruf an die Nation» den Stein schliesslich ins Rollen brachte, mit seinem Mut und seiner Tatkraft das Werk gegen alle Widerstände durchsetzte und weitgehend auch zu Ende führte. Es ist zu bedenken, dass das Linthwerk das erste Solidarwerk der alten Eidgenossenschaft darstellt, das einen nicht kriegerischen Aspekt zum Gegenstand hat. Die Beteiligung des Kantons Zürich geht direkt auf die Tätigkeit von Hans Konrad Escher zurück; sie ist in der Folge nie angezweifelt oder in Frage gestellt worden.

Der Kanton Zürich erachtet es deshalb als Pflicht, auch in der neuen Organisation angemessen vertreten zu sein. Die historischen Gründe genügen aber dafür nicht. Es sind vielmehr Überlegungen des Hochwasserschutzes und der Hochwassersicherheit, die eine direkte Beteiligung als ratsam erscheinen lassen, kann doch dadurch Einfluss genommen werden auf die wasserwirtschaftliche Situation im wichtigsten Einzugsgebiet des Zürichsees. Die Hochwasser vom Mai 1999 haben deutlich gezeigt, dass die Wasserspiegellage des Zürichsees und

damit die Wasserführung der Limmat zum überwiegenden Teil vom Zufluss des Ober- und des Zürichsees abhängen, d. h. konkret von der Linthwasserführung. Wohl ist der Zürichsee reguliert. Die Regulierung hat aber ihre Grenzen in der Abflusskapazität der Limmat an der engsten Stelle (Rathausbrücke). Es ist deshalb von grosser Bedeutung zu wissen, wie sich ein Hochwasserereignis im Einzugsgebiet des Obersees abspielt, um eigene Dispositionen rechtzeitig treffen zu können. Der Kanton Zürich muss seinen Einfluss bei den kommenden Erneuerungen direkt geltend machen können, damit keine nicht beherrschbaren Hochwasserzuflüsse auf ihn zukommen.

Die Beteiligung des Kantons Zürich ist im Konkordatsvertrag mit 10% vorgesehen. Das entspricht jenem Satz, der in der Vergangenheit zu verschiedenen Malen (letztmals im Jahre 1953) zur Behebung von grossen Hochwasserschäden auf Grund von Bundesbeschlüssen angewendet wurde. Auch für die dringende Behebung der Hochwasserschäden 1999 hatte der Kanton Zürich einen Beitrag von Fr. 138 000 zu leisten.

Diese Beteiligung ist verkraftbar, wie folgendes Rechenbeispiel auf Grund von Annahmen zeigt (die Kosten für die Realisierung des Konzeptes «Linth 2000» sind derzeit noch nicht bekannt):

Bruttokosten, geschätzt	60 Mio. Fr.
abzüglich Bundesbeitrag 40%	24 Mio. Fr.
<hr/>	
Zu Lasten der Konkordatskantone	36 Mio. Fr.
hievon Kanton Zürich 10%	3,6 Mio. Fr.
Bauzeit 10 Jahre, pro Jahr	0,36 Mio. Fr.

IV. Das Konkordat

Gestützt auf diese Überlegungen und nach Konsultation der Kantone hat die Linthkommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, wie bei der Linthebene-Melioration (vgl. BBl 1996 II 845) eine Interkantonale Vereinbarung (Konkordat) zur Fortführung des Linthwerks auszuarbeiten. Das von Fachleuten der Kantone und des Bundes entworfene Konkordat lehnt sich einerseits an die erwähnte Vereinbarung betreffend Melioration der Linthebene an, andererseits an die Interkantonale Vereinbarung 1985 über die II. Juragewässerkorrektur (SR 721.61). Nach dem Konkordat soll das Werk als öffentlichrechtliche Anstalt mit dem Namen «Linthwerk» weitergeführt werden. Das Konkordat umfasst sechs Abschnitte mit folgendem Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Abschnitt wird der Name («Linthwerk»), die Rechtsform (öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) und der Sitz (Uznach SG) festgelegt (Art. 1). Ferner werden die Aufgaben (Art. 2) und der Umfang der Anlagen des Werks (Art. 3) bestimmt. Soweit im Konkordat keine besonderen Vorschriften bestehen, soll wie bei der Linthebene-Melioration das Recht des Kantons St. Gallen zur Anwendung kommen (Art. 4). Massgebend sind die St. Galler Rechtsgrundlagen für die Organe des Linthwerkes. Behörden und Verwaltungsstellen der Vertragskantone selbst wenden je ihr eigenes Recht an. Das Werk soll zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht besitzen (Art. 5); es ist von allen Steuern und Abgaben befreit (Art. 7) und steht unter der Oberaufsicht der Kantonsregierungen (Art. 6). Die Steuerbefreiung beschlägt insbesondere die Gewinn- und Kapitalsteuer sowie die Grundstückgewinn- und die Handänderungssteuer. Zur Ausübung der Oberaufsicht der Regierungen der Vereinbarungskantone gehören namentlich die Genehmigung des Geschäftsberichtes (Art. 10 Bst. i), die Wahl der Linthkommission (Art. 9) sowie die Bewilligung von eigentlichen Ausbauten (Art. 17).

2. Organisation

Organe des Linthwerks sind nach Art. 8 die Linthkommission, die Linthverwaltung und die Kontrollstelle. Die Linthkommission ist das oberste Organ des Werks und besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei aus St. Gallen, dem am meisten betroffenen Kanton, und je einem aus den übrigen Kantonen. Wie bei der Juragewässerkorrektion wird dem Bund das Recht eingeräumt, mit einem Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Die Funktion der Linthkommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft; die Aufgaben decken sich weitgehend (vgl. Art. 10 mit Art. 716a OR). Hervorzuheben ist dabei besonders deren Befugnis, Vorschriften über die Entnahme von Wasser, Kies und Sand sowie die Schifffahrt und die Stationierung von Booten im Linthkanal und in den Seitengewässern zu regeln. Einschränkungen der Schifffahrt haben sich an den bundesrechtlichen Rahmen zu halten, den namentlich das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201; Art. 2/3) setzt. Die Linthverwaltung besorgt die Geschäftsführung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Linthkommission vorbehalten sind (Art. 11); ihre Organisation und Aufgaben werden von der Linthkommission näher festgelegt. In Bezug auf die Personalvorsorge wird die Grundlage für

die Auswahl zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal St. Gallen und einer vergleichbaren Versicherungskasse gelegt (Art. 13 Abs. 2).

3. Ausbau und Unterhalt

Bauvorhaben sind gemäss dem Raumplanungsgesetz bewilligungspflichtig (vgl. Art. 22 und 24 RPG, SR 700). Sie sind öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen, damit die davon betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen und, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, dagegen Rechtsmittel ergreifen können. Das gilt auch für wasserbauliche Vorhaben. Der dritte Abschnitt des Konkordats enthält daher die Verfahrensvorschriften, die bei Ausbauten und bei Unterhaltsarbeiten zu beachten sind. Für grössere Vorhaben ist ein spezielles, konzentriertes Verfahren vorgesehen (Art. 15–20). Begonnen werden mit den Ausbaurbeiten darf erst, wenn die Bewilligungsverfahren abgeschlossen sind. Insbesondere müssen die Subventionen zugesprochen oder von der Subventionsbehörde der vorzeitige Baubeginn bewilligt worden sein. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde und im Anschluss daran des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach dem Gebiet, auf das sich das Projekt oder der wesentliche Teil davon bezieht (Art. 17). Kleinere bewilligungspflichtige Vorhaben sind nach dem Recht und dem Verfahren des betroffenen Kantons durchzuführen (Art. 21). Hinsichtlich Ausrichtung von Bundesbeiträgen ist Bundesrecht massgebend (vgl. Art. 8 f. WBG und Art. 8 ff. Wasserbauverordnung, SR 721.100.1). Bei kantonsübergreifenden Wasserbauvorhaben kommt regelmässig ein Mischsatz zur Anwendung.

4. Schutz der Werkanlagen

Der vierte Abschnitt des Konkordats fasst die schon bisher geltenden Vorschriften zum Schutz des Werks zusammen (Art. 23) und unterstellt verschiedene Tätigkeiten, die das Werk beeinflussen oder gefährden könnten, einer Bewilligungs- (Art. 24) oder Konzessionspflicht (Art. 25). Vorbehalten bleiben dabei Bewilligungen und Genehmigungen nach anderen Erlassen. Für Bewilligungen und Konzessionen können Gebühren erhoben werden (Art. 26). Für die Verwaltungs- und Benützungsgebühren, die in der Regel verhältnismässig bescheiden und auf Grund des verfassungsrechtlichen Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips überprüfbar sind, reicht eine Ermächtigungsnorm in der Vereinbarung aus. Die Höhe der Verwaltungs- und Benützungsgebühren ist von der Linthkommission in einer

Gebührenordnung festzulegen. Für die Konzessionsgebühren ergeben sich der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Grundzüge für die Festlegung der Höhe aus der interkantonalen Vereinbarung. Abgabepflichtig sind die Konzessionäre. Geschuldet ist die Konzessionsgebühr für die konzessionspflichtigen Tätigkeiten (Art. 25). Ausserdem ist von der Linthkommission die Höhe der Konzessionsgebühren wiederum in der Gebührenordnung nach der Bedeutung der konzessionierten Tätigkeit, dem verschafften wirtschaftlichen Nutzen und der Dauer der Konzession festzulegen (Art. 26 Abs. 2). Schliesslich trifft die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benützer von Anlagen des Linthwerks eine Duldungspflicht, indem sie den Zugang zu den Anlagen zu gestatten und Unterhalts- sowie Ausbaurbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden haben. Dabei ist auf die Anliegen Betroffener Rücksicht zu nehmen. Entstandener Schaden ist zu ersetzen (Art. 23 Abs. 2).

5. Finanzhaushalt

Wie bisher soll der Finanzbedarf des Linthwerks vorab aus eigenen Mitteln des Werks gedeckt werden (Vermögensertrag, Bewilligungs- und Konzessionsgebühren – Art. 27). Wenn die Mittel nicht ausreichen bzw. grössere Ausbauten anstehen, haben die Kantone nach Abzug der Bundesbeiträge entsprechend ihrer Betroffenheit Beiträge zu leisten (Art. 28). Der Schlüssel entspricht dem bisher angewendeten (vgl. BBl 1956 I 781). Die Finanzierung eines Kantonsbeitrags richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Im Kanton Zürich übernimmt der Staat gemäss Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) die auf ihn entfallenden Kosten vollständig.

6. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen enthalten schliesslich die Vorschriften zur Vermögensnachfolge (Art. 29) und zum Inkrafttreten des Konkordats (Art. 30 und 31). Damit wird vor allem auch die Grundlage für einen Übergang des Eigentums sowie anderer dinglicher Rechte geschaffen. Wenn die Bundesversammlung dem vorgesehenen Gesetz und damit der Auflösung der Linthunternehmung zustimmt, wird der Bundesrat das von den Kantonen unterbreitete Konkordat zur Kenntnis nehmen (Art. 48 BV) und das Gesetz auf einen Zeitpunkt in Kraft setzen, der eine reibungslose Übertragung der eidgenössischen Linthunternehmung auf das kantonale Linthwerk gewährleistet.

V. Innerkantonale Umsetzung und finanzielle Auswirkungen

Soweit die Interkantonale Vereinbarung die Rechtsgrundlage für die öffentlichrechtliche Anstalt «Linthwerk» schafft, ist sie ohne weitere kantonale Umsetzung direkt anwendbar. Spielraum für eine kantonale Ausführungsgesetzgebung besteht bei den Bestimmungen von Art. 9 Abs. 1, 12 Abs. 1, 21 und 28. Die Wahlkompetenzen nach Massgabe der beiden ersten Bestimmungen fallen als Exekutivaufgaben in die Zuständigkeit der Regierungen der Vertragskantone, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. Wird sodann keine besondere Regelung betreffend Zuständigkeit und Verfahren für die Erteilung von Baubewilligungen für andere bewilligungspflichtige Vorhaben im Sinne von Art. 21 getroffen, so greifen die allgemein gültigen Vorschriften im betreffenden Kanton. Nimmt schliesslich das kantonale Recht für das interne Verhältnis keine Verteilung der Kosten vor, so hat der betreffende Kanton den auf ihn gemäss Art. 28 entfallenden Beitrag vollumfänglich selbst zu tragen. Bei den Kantonsbeiträgen handelt es sich um gebundene Ausgaben. Der Regierungsrat kann somit die auf den Kanton Zürich entfallenden Kostenanteile abschliessend bewilligen.

Die eidgenössische Linthunternehmung vermochte in den vergangenen Jahren den ordentlichen Aufwand aus eigenen Erträgen zu decken. Mit den anstehenden Erneuerungen und dem abnehmenden Vermögen wird dies auf mittlere Frist nicht mehr möglich sein. Die als Folgen des Hochwasserschutzkonzepts Linth 2000 anfallenden Kosten lassen sich derzeit noch nicht beziffern. An die zeitgemässe Wiederherstellung von Bauten und Anlagen des Hochwasserschutzes leistet der Bund Beiträge.

Die Neustrukturierung mit der Konkordatslösung ist auch darum dringlich, weil bereits die laufenden, erheblichen Projektierungskosten samt Umweltverträglichkeitsprüfung nicht aus den bescheidenen Erträgen erwirtschaftet werden können.

VI. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber i.V.:
Führer Hirschi

Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk

(vom 23. November 2000)

In Erinnerung, dass die Eidgenössische Tagsatzung am 28. Juli 1804 die Entsumpfung der Linthebene durch Überleitung der Linth in den Walensee und eine Verbesserung von dessen Abfluss Richtung Zürichsee beschloss und in der Revision dieses Beschlusses am 30. Juni 1808 festlegte, dass zwischen Walensee und Zürichsee ein möglichst gerader Kanal anzulegen sei, dass am 6. Juli 1812 die Tagsatzung die Linthwasserbau-Polizeikommission schuf, deren Aufgabe die Aufsicht und Erhaltung aller Kanalanlagen war, dass mit Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung diese Funktionen der Linthkommission übertragen wurden, die im Bundesgesetz betreffend den Unterhalt des Linthwerks vom 6. Dezember 1867 die Rechtsgrundlage fand, in der Absicht, für den gemeinsamen Hochwasserschutz in der Linthebene eine neue interkantonale Grundlage zu schaffen, treffen die Regierungen der Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich folgende Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform und Sitz	Art. 1. Das Linthwerk ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es übernimmt Rechte und Pflichten der eidgenössischen Linthunternehmung. Sitz des Werkes ist Uznach.
Aufgaben	Art. 2. Das Linthwerk stellt den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Auf die Bedürfnisse der Bewohner und der Umwelt wird im Sinne der Bundesgesetzgebung Rücksicht genommen.
Anlagen	Art. 3. Das Linthwerk umfasst den Escherkanal zwischen Näfels-Mollis und dem Walensee, den Linthkanal zwischen dem Walensee und dem Zürichsee sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (Details siehe Plan). Die Anlagen sind in den Plänen Nrn. 11 201-1 und 11 201-2 dargestellt, die laufend nachzuführen sind.
Anwendbares Recht	Art. 4. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St. Gallen, namentlich in Bezug auf die Haftung des Werks, seiner Organe und seines Personals.

Verfügungen der Organe des Linthwerks können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen angefochten werden, soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht.

Art. 5. Das Werk kann private Rechte enteignen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Enteignungsrecht

Das Enteignungsrecht am Ort der gelegenen Sache findet Anwendung, insbesondere bezüglich Verfahren, Festsetzung der Entschädigung und Vollzug der Enteignung.

Art. 6. Das Werk steht unter der Oberaufsicht der Regierungen der Vereinbarungskantone. Oberaufsicht

Art. 7. Das Werk ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit. Steuerbefreiung

II. Organisation

Art. 8. Die Organe des Werks sind die Linthkommission, die Linthverwaltung und die Kontrollstelle. Organe

Art. 9. Die Linthkommission ist das oberste Organ des Linthwerkes. Der Kanton St. Gallen bezeichnet zwei, die übrigen Kantone je ein Mitglied. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Kommission konstituiert sich selber. Linthkommission

Der Bund hat das Recht, an den Sitzungen der Kommission mit einem Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 10. Die Linthkommission hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben: Aufgaben der Linthkommission

- a) den Zustand der Anlagen des Linthwerkes laufend aufmerksam zu beobachten, geeignete Massnahmen zu deren Erhaltung rechtzeitig zu ergreifen und im Falle drohender Gefahr alles zu unternehmen, um Schäden so gering wie möglich zu halten,
- b) die Organisation festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen,
- c) Vorschriften zu erlassen über die Entnahme von Wasser, Kies und Sand sowie die Schifffahrt und die Stationierung von Booten auf dem Linthkanal und den Seitengewässern zu regeln,
- d) eine Gebührenordnung zu erlassen,
- e) die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen der Linthverwaltung zu ernennen und abzurufen,

- f) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- g) die Rekurse gegen Verfügungen der Linthverwaltung zu entscheiden,
- h) die Finanzplanung festzulegen sowie das Rechnungswesen auszugestalten,
- i) den Geschäftsbericht zu erstellen (Jahresbericht, Bilanz mit Anhang, Erfolgsrechnung, Prüfbericht der Kontrollstelle) zur Genehmigung durch die Vereinbarungskantone.

Linth-
verwaltung

Art. 11. Die Linthverwaltung besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Linthkommission vorbehalten sind.

Kontrollstelle

Art. 12. Jeder Vereinbarungskanton ordnet einen Revisor in die Kontrollstelle ab. Diese konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet der Linthkommission Bericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Rechnung.

Dienstrecht
und Personal-
fürsorge

Art. 13. Das Dienst- und Besoldungsrecht für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen findet Anwendung.

Arbeitnehmer, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versichert sind, werden der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen oder einer vergleichbaren Versicherungskasse angeschlossen.

Archivierung

Art. 14. Die Akten des Linthwerks sind im Landesarchiv des Kantons Glarus zu archivieren. Für die Archivierung gelten die Bestimmungen des Kantons Glarus.

III. Ausbau und Unterhalt

Ausbau
a) Begriff

Art. 15. Als Ausbau gelten die Errichtung und die umfassende Erneuerung von Werkanlagen.

b) Verfahren
aa) Auflage,
Anzeige und
Einsprache

Art. 16. Ausbauten sind bewilligungspflichtig. Die Projekte werden in den beteiligten Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Beteiligte Grund- und Werkeigentümer werden von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt. Diese gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens, wenn private Rechte abzutreten sind.

Gegen Ausbauvorhaben und die Zulässigkeit der Enteignung kann während der Auflagefrist bei der Linthkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 17. Die Linthkommission leitet ein Ausbauprojekt samt allfälligen Einsprachen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Regierung des Vereinbarungskantons weiter, auf dessen Gebiet sich das Projekt oder der wesentliche Teil davon befindet.

bb) Weiterleitung

Art. 18. Die Regierung entscheidet nach eigenem Recht im gleichen Verfahren über:

cc) Entscheid und Rechtsschutz

- a) alle erforderlichen Bewilligungen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit von Bundesbehörden,
- b) Einsprachen.

Dagegen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 19. Die Regierung holt allfällige Bewilligungen von Bundesbehörden ein sowie die Zusicherung von Bundesbeiträgen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

dd) Weitere Aufgaben

Art. 20. Mit den Bauarbeiten kann begonnen werden, wenn:

c) Baubeginn

- a) alle das Objekt betreffenden Verfahren abgeschlossen sind,
- b) die Abtretung privater Rechte geregelt oder die vorzeitige Besitzeseinweisung erfolgt ist,
- c) die Beiträge zugesichert sind oder der vorzeitige Baubeginn bewilligt ist.

Art. 21. Andere Vorhaben, die bewilligungspflichtig sind, werden nach dem Recht und dem Verfahren des Standortkantons beurteilt.

Andere bewilligungspflichtige Vorhaben

Art. 22. Als Unterhalt gelten die zur Erhaltung und zum ordnungsgemässen Betrieb der Werkanlagen erforderlichen Massnahmen, einschliesslich der zeitgemässen Ausstattung.

Unterhalt

IV. Schutz der Werkanlagen

- Grundsatz** Art. 23. Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benützer von Anlagen des Linthwerkes haben alles zu unterlassen, was diese schädigen kann.
- Sie haben den Zugang zu den Anlagen zu gestatten und Unterhalts- sowie Ausbauarbeiten auf dem Grundstück gegen Erstattung des entstandenen Schadens zu dulden.
- Bewilligungen** Art. 24. Bewilligungspflichtig sind:
- a) die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitenkanälen,
 - b) das Verlegen von Leitungen,
 - c) das Einleiten von Abwasser,
 - d) das Erstellen von Bauten und Anlagen näher als 5 m von Anlagen des Linthwerkes,
 - e) das Pflanzen von Bäumen in der Nähe von Anlagen des Linthwerkes.
- Damit zusammenhängende Auflagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Grundbuch angemerkt werden.
- Der Bewilligungsinhaber trägt die Kosten notwendiger Änderungen von Anlagen des Werkes. Die Bewilligung enthält die notwendigen Bestimmungen zum Schutze der Anlagen des Linthwerkes.
- Die Bewilligung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn Anlagen übermässig beeinträchtigt werden oder gegen den Inhalt der Bewilligung verstossen wird.
- Bewilligungen werden durch die Linthverwaltung erteilt. Deren Entscheide können an die Linthkommission weitergezogen werden.
- Konzessionen** Art. 25. Konzessionspflichtig sind:
- a) die Entnahme von Wasser über 50 l/min,
 - b) die Entnahme von Wärme,
 - c) die Entnahme von Kies und Sand aus Anlagen des Linthwerkes sowie aus dem Deltabereich von Walensee und Zürichsee (Obersee),
 - d) die Bootstationierung.
- Die Konzessionen werden, nach Anhörung der kantonalen Fachstellen, durch die Linthkommission erteilt. Deren Entscheide können an die Regierung des Vereinbarungskantons der gelegenen Sache weitergezogen werden.
- Die Übertragung einer Konzession bedarf der Zustimmung der Linthkommission.

Art. 26. Für Bewilligungen und Konzessionen werden Verwaltungs-, Benützungs- und Konzessionsgebühren erhoben. Gebühren

Die Konzessionsgebühren werden nach der Bedeutung der konzessionierten Tätigkeit, dem verschafften wirtschaftlichen Nutzen und der Dauer der Konzession bemessen.

V. Finanzhaushalt

Art. 27. Der Finanzbedarf des Linthwerkes wird gedeckt durch: Deckung
des Finanz-
bedarfs

- a) das Vermögen und dessen Erträge,
- b) die Bewilligungs- und Konzessionsgebühren,
- c) die Beiträge des Bundes und der Vereinbarungskantone.

Art. 28. Reichen die Einnahmen gemäss Art. 27 lit. a und b für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt nicht aus, leisten die Vereinbarungskantone nach Abzug der Bundesbeiträge folgende Beiträge: Beiträge
der Vertrags-
kantone

Kanton Glarus	25%
Kanton Schwyz	15%
Kanton St. Gallen	50%
Kanton Zürich	10%

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Linthwerk die Aktiven und Passiven der eidgenössischen Linthunternehmung. Vermögens-
nachfolge

Art. 30. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone. Rechtsgültigkeit

Art. 31. Die Vereinbarung tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem der Bundesrat das Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung in Kraft setzt. Inkrafttreten

Die Regierungen der Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Organe des Linthwerkes im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach neuem Recht bestellt sind.